S 42 BK 8/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 BK 8/18
Datum	06.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BK 1/19
Datum	10.12.2020

3. Instanz

Datum	13.07.2022

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 06.02.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG ab Februar 2018.

Die am 00.00.1992 geborene KlÃ¤gerin ist mit dem am 00.00.1975 geborenen N N1 verheiratet und lebt mit diesem in einem Haushalt. Die KlÃ¤gerin ist die Mutter der ebenfalls in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder E N1 (geb. 00.00.2012), N2 G (geb. 00.00.2013) und N3 N1 (geb. 00.00.2019). Vater der Kinder E und N3 ist N N1, N2 hat einen anderen Vater. Die Kinder verfÃ¼gen nicht Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen. Die KlÃ¤gerin erhÃ¤lt fÃ¼r die Kinder Kindergeld und sie bezieht Wohngeld als Mietzuschuss fÃ¼r die von der Familie bewohnte Mietwohnung.

Die KlÃ¤gerin ist seit Juni 2016 voll erwerbsgemindert iSd Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Ehemann ist seit Juli 2016 ebenfalls voll erwerbsgemindert iSd Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI und bezieht

ebenfalls eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zuletzt wurde die Rentenbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerin bis zum 30.06.2022 (Bescheid der DRV Knappschaft-Bahn-See vom 19.06.2019) und fÃ¼r den Ehemann bis zum 31.03.2023 (Bescheid der DRV vom 11.12.2019) verlÃ¤ngert. Bei der Beantragung des Kinderzuschlags im August 2017 gab die KlÃ¤gerin den Rentenbezug unter BeifÃ¼gung von AuszÃ¼gen aus den jeweiligen Rentenbescheiden an.

Mit Bescheid vom 02.10.2017 und Ãnderungsbescheid vom 28.12.2017 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin (ungeachtet des Rentenbezugs) fÃ¼r die Kinder E und N2 Kinderzuschlag von August 2017 bis Januar 2018.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 12.01.2018 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31.01.2018 die Bewilligung von Kinderzuschlag ab Februar 2018 ab. Ein Anspruch bestehe gem. Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG nur, wenn dadurch HilfebedÃ¼rftigkeit iSd SGB II vermieden werden kÃ¶nne. Da beide Elternteile nicht erwerbsfÃ¤hig seien und keines der beiden Kinder das 15. Lebensjahr vollendet habe, sei kein Familienmitglied leistungsberechtigt iSd SGB II, weshalb auch kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 13.02.2018 Widerspruch ein. Mit dem Kinderzuschlag werde HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB XII vermieden. Der Kinderzuschlag sei ihr bewilligt worden, obwohl ihre ErwerbsunfÃ¤higkeit und die ihres Ehemannes schon feststand. Deshalb bestehe auch weiterhin ein entsprechender Anspruch.

Mit Bescheid vom 02.03.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe nicht, da gem. Â§ 7 SGB II wegen der vollen Erwerbsminderung der Eltern und des Alters der Kinder weder die Eltern noch die Kinder einen Zugang zu einem Leistungsanspruch nach dem SGB II hÃ¤tten.

Am 20.03.2018 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben. Sie hÃ¤lt den Ausschluss von Personen von einem Anspruch auf Kinderzuschlag allein wegen einer vollen Erwerbsminderung und des Alters der Kinder fÃ¼r verfassungswidrig. FÃ¼r eine solche Differenzierung bestehe kein rechtfertigender Grund. Es sei bei dieser Rechtsauffassung allein von ZufÃ¤llen abhÃ¤ngig, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe oder nicht. Aus dem Urteil des BSG vom 15.12.2010 â B 14 KG 1/09 R folge nichts Abweichendes, denn dieses Urteil betreffe die spezifische Situation von nach dem AsylbLG leistungsberechtigten AuslÃ¤ndern. Hiermit sei die Familie der KlÃ¤gerin nicht vergleichbar.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2018 zu verurteilen, ihr Kinderzuschlag fÃ¼r ihre beiden Kinder nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften ab Februar 2018 zu bewilligen.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat AuskÃ¼nfte der DRV und der DRV Knappschaft-Bahn-See eingeholt. Beide RentenversicherungstrÃ¤ger haben bestÃ¤tigt, dass die jeweiligen Renten bewilligt werden, weil die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Das Sozialgericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Mit Gerichtsbescheid vom 06.02.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Anspruchsvoraussetzung des Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG sei nicht erfÃ¼llt. Durch den Kinderzuschlag kÃ¶nne HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II nicht vermieden werden, da kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft leistungsberechtigt nach dem SGB II sei. Den Ausschluss von Kinderzuschlag fÃ¼r Personen, die keinen Zugang zu SGB II-Leistungen haben, habe das BSG mit dem Urteil vom 15.12.2010 â B 14 KG 1/09 R bestÃ¤tigt. Diese fÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ergangene Entscheidung sei auf die KlÃ¤ger zu Ã¼bertragen. In beiden FÃ¤llen werde der Sinn und Zweck des Kinderzuschlags, mit dem vermieden werden solle, dass Eltern nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind, nicht erreicht.

Gegen diese am 08.02.2019 zugestellte Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 06.03.2019 Berufung eingelegt. Sie hÃ¤lt den Ausschluss von Personen, die âdem Rechtskreis des SGB XII unterliegenâ, von der MÃ¶glichkeit, Kinderzuschlag zu erhalten, fÃ¼r eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und damit fÃ¼r verfassungswidrig. Ein Vergleich von SGB XII-Berechtigten mit Asylbewerbern verbiete sich, da bei Asylbewerbern Anreize zur Einreise vermieden werden sollten, was auf Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII nicht zutreffe. Ob Personen in der Situation der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beanspruchen kÃ¶nnten, hÃ¤nge von ZufÃ¤llen ab. WÃ¼rden die KlÃ¤gerin oder ihr Ehemann beispielsweise eine âArbeitsmarktrenteâ beziehen, wÃ¤re ihnen der Zugang zu SGB II-Leistungen und damit zum Kinderzuschlag nicht verschlossen. Gleiches gelte, wenn eines der Kinder das 15. Lebensjahr vollendet hÃ¤tte. Ein von solchen ZufÃ¤llen abhÃ¤ngiger Leistungsausschluss sei nicht zu rechtfertigen. Jedenfalls durch die Ãnderungen des Â§ 6a BKGG durch das StaFamG sei der Kinderzuschlag auch fÃ¼r Personen geÃ¶ffnet worden, die leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Dies folge auch aus Â§ 6a Abs. 1a Nr. 3 BKGG in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung. Indem diese Norm den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag auch fÃ¼r Personen ausschlieÃe, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten oder beantragt haben, habe der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 06.02.2019 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2018 zu verurteilen, ihr Kinderzuschlag nach

MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften ab Februar 2018 zu bewilligen.

Die Beklagte beantrag t schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Aus der Neufassung des Â§ 6a BKGG folge nichts anderes.

Auf Anforderung durch den Senat hat die KlÃ¤gerin die aktuellen Rentenbescheide fÃ¼r sich und ihren Ehemann vorgelegt. Sie hat einen Umzug der Familie ab Mai 2020, die Geburt der Tochter N3 und den Bezug von Elterngeld iHv 300 EUR monatlich ab Oktober 2019 mitgeteilt.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewech-selten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung, Ã¼ber die der Senat gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig iSd Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag ab Februar 2018.

Streitgegenstand des Verfahrens ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag ab Februar 2018 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat (Dezember 2020) unter entsprechender Aufhebung des Ablehnungsbescheides. Wird â wie hier â ein Ablehnungsbescheid mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) angefochten, ist â von hier nicht einschlÃ¤gigen Konstellationen abgesehen â Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens ein Leistungsanspruch bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vergl. BSG Urteile vom 24.02.2011 â B 14 AS 49/10 R, vom 07.11.2006 â B 7b AS 14/06 R und vom 17.02.2005 â B 13 RJ 31/04 R). Der Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 07.10.2020, mit dem die sachkundig vertretene KlÃ¤gerin ohne weitere ErklÃ¤rungen die Geburt des dritten Kindes und den Bezug von Kindergeld fÃ¼r dieses Kind mitgeteilt hat, ist nicht dahin auszulegen, dass im Berufungsverfahren der Kinderzuschlag auch fÃ¼r N3 begehrt wird, so dass streitgegenstÃ¤ndlich nur ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Kinderzuschlag fÃ¼r die beiden Ã¤lteren Kinder ist.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag setzt gem. Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG in der bis zum 31.12.2019 geltenden, fÃ¼r den Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt maÃgebenden (zum Geltungszeitraumprinzip vergl. nur BSG Urteil vom 08.02.2017 â B 14 AS 3/16 R) Fassung voraus, dass durch den Kinderzuschlag HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§

9 SGB II vermieden wird. Diese Bestimmung erfordert eine fiktive PrÃ¼fung eines SGB II-Leistungsanspruchs unter AuÃerachtlassung des Kinderzuschlags (BSG Urteil vom 26.07.2016 â B 4 KG 2/14 R). Personen, die dem Grunde nach keinen Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, kÃ¶nnen auch keinen Kinderzuschlag beanspruchen. Denn der Kinderzuschlag bezweckt â zusammen mit dem Kindergeld und dem auf die Kinder bezogenen Wohngeldanteil â den typischen Bedarf von Kindern abzudecken und so zu verhindern, dass Eltern, die ihren eigenen Bedarf zu decken in der Lage sind, allein wegen der Kinder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen sind.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind nur Personen, die entweder erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte iSd Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind oder die â ohne selbst erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte zu sein â mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Voraussetzung auch fÃ¼r den Anspruch auf Kinderzuschlag ist wÃ¤hrend der Geltung von Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG daher unstreitig, dass entweder der Anspruchsteller selbst oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne den Kinderzuschlag dem Grunde nach einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben wÃ¼rden, also in irgendeiner Konstellation ein erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter vorhanden ist.

Weder die KlÃ¤gerin noch ihr Ehemann noch die Kinder haben einen Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann sind keine erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, denn sie sind nicht erwerbsfÃ¤hig (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). ErwerbsfÃ¤hig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 8 Abs. 1 SGB II). Dies trifft auf die KlÃ¤gerin und ihren Ehemann nicht zu, da sie die Voraussetzungen des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erfÃ¼llen, mithin wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Die KlÃ¤ger machen nicht geltend, dass diese Feststellungen der RentenversicherungstrÃ¤ger unrichtig seien. Da die Eltern keine erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten sind, haben die Kinder, die im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und daher selbst keine erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten sind und keine Bedarfsgemeinschaft begrÃ¼nden kÃ¶nnen (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), keinen abgeleiteten Leistungsanspruch gem. Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Die KlÃ¤gerin, ihr Ehemann und ihre Kinder sind hinsichtlich eines Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht gleichzusetzen mit Altersrentnern vor Erreichung der jeweiligen Regelaltersgrenze, die mit einer nicht erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person zusammenleben. Diese Personengruppe kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben (so zutreffend DA KiZ Stand 01.01.2020 â D. 2 Abs. 2). Diese Altersrentner kÃ¶nnen zwar aufgrund des Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht selber Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II beanspruchen, da sie jedoch als erwerbsfÃ¤hig anzusehen sind, kÃ¶nnen sie eine Bedarfsgemeinschaft begrÃ¼nden (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und einen Sozialgeldanspruch fÃ¼r ihre nicht erwerbsfÃ¤higen AngehÃ¶rigen gem. Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II auslÃ¶sen. Im Gegensatz dazu sind die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann â□□ vergleichbar mit einem Altersrentner nach Ã□berschreitung der Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) â□□ wegen fehlender ErwerbsfÃ¤higkeit von vornherein keine erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, weshalb sie auch keinen Sozialgeldanspruch fÃ¼r ihre Kinder auslÃ¶sen kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin hat auch ab Januar 2020 keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Dieser folgt nicht aus der Umformulierung der Bezugsnorm zum SGB II durch das Gesetz zur zielge-nauen StÃ¤rkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe â□□ Starke-FamilienGesetz (StaFamG) vom 28.04.2019 (BGBl I, 530) ab dem 01.01.2020. Seit diesem Zeitpunkt setzt die Bewilligung des Kinderzuschlags nicht mehr voraus, dass â□□durch den Kinderzuschlag HilfebedÃ¼rftigkeit iSd Â§ 9 SGB II vermieden wirdâ□□. Stattdessen ist gem. Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG nur noch Voraussetzung, dass â□□bei Bezug des Kinderzuschlags keine HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II besteht â□□. Diese Ã□nderung der Bezugsnorm zum SGB II diente indes (ebenso wie die Abschaffung der HÃ¶chsteinkommensgrenze in Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG in der bis zum 31.12.2019 gF durch das StaFamG) allein dazu, den mit der vorherigen Fassung verbundenen negativen Erwerbsanreiz zu beseitigen, der darin bestand, dass eine geringfÃ¼gige ErhÃ¶hung des Erwerbseinkommens den Gesamtanspruch auf Kinderzuschlag zerstÃ¶ren konnte (BT-Drs. 19/7504 S. 43). Zweck der Regelung war nicht, den begÃ¼nstigten Personenkreis Ã¼ber die bisherige Rechtslage hinaus zu erweitern. Im Gesetzeswortlaut hat dies zwar keinen Niederschlag gefunden. Aber auch der Gesetzgeber des StaFamG betont ausdrÃ¼cklich, durch den Kinderzuschlag solle weiterhin gewÃ¤hrleistet werden, dass Eltern nicht nur wegen der Kinder auf Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende angewiesen sind (BT-Drs. 19/7504 S. 1, 32). Stehen derartige Leistungen bereits dem Grunde nach â□□ unabhÃ¤ngig vom Einkommen â□□ nicht zu, ist der Zugang zum Kinderzuschlag daher nach wie vor verschlossen.

Auch die EinfÃ¼gung von Â§ 6a Abs. 1a BKGG ab 01.01.2020 durch das StaFamG fÃ¼hrt â□□ anders als die KlÃ¤gerin meint â□□ nicht zu einer abweichenden Bewertung. Die Vorschrift ermÃ¶glicht (befristet bis zum 31.12.2022 â□□ Â§ 20 Abs. 2 BKGG) abweichend von Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG einen Anspruch auf Kinderzuschlag trotz fortbestehender HilfebedÃ¼rftigkeit, wenn die Bedarfsunterdeckung nicht mehr als 100 EUR betrÃ¤gt, die Bedarfsunterdeckung auf der Anerkennung von FreibetrÃ¤gen beruht und kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beantragt hat oder erhÃ¤lt. Die Regelung des Â§ 6a Abs. 1a BKGG erÃ¶ffnet eine erweiterte ZugangsmÃ¶glichkeit zum Kinderzuschlag fÃ¼r Personen mit Erwerbseinkommen. Diese erhalten ein Wahlrecht, ob sie unter Einsatz ihrer FreibetrÃ¤ge den Lebensunterhalt mit dem Einkommen, dem Kindergeld, dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag sichern wollen, oder ob sie auf existenzsichernde

Grundsicherungsleistungen zugreifen wollen. Mit der Ãnderung hat der Gesetzgeber das bis zum 31.12.2019 bestehende Wahlrecht fÃ¼r Personen mit bestimmten Mehrbedarfen ersetzen wollen (BT-Drs. 19/7504 S. 44 f). Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist auch hiermit nicht beabsichtigt gewesen. Dem steht auch der Wortlaut der Vorschrift entgegen: Â§ 6a Abs. 1a BKGG greift nur, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft iSd SGB II handelt. Dieser Begriff ist dem SGB XII fremd (Leopold in JurisPK SGB II Â§ 7 Rn. 274). Der Umstand, dass in Â§ 6a Abs. 1a BKGG auch Leistungen nach dem SGB XII genannt werden, nimmt daher Bezug auf gemischte Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Parallelbezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erfolgt (hierzu BSG Urteil vom 09.06.2011 â B 8 SO 20/09 R; Leopold in JurisPK SGB II Â§ 7 Rn. 274 mwN). Der Gesetzgeber stellt mit der Einbeziehung von Leistungen nach dem SGB XII in Â§ 6a Abs. 1a BKGG sicher, dass bei AusÃ¼bung des Wahlrechts auch gemischte Bedarfsgemeinschaften unabhÃ¤ngig von Grundsicherungsleistungen bleiben und ihren Lebensunterhalt aufgrund des Kinderzuschlags anderweitig sichern kÃ¶nnen. Eine Personengemeinschaft, in der ausschlieÃlich LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB XII bestehen, ist keine Bedarfsgemeinschaft iSd Â§ 6a Abs. 1a BKGG.

Der Ausschluss von Personen, die auch in einer Personengemeinschaft keinen Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, vom Kinderzuschlag ist nicht verfassungswidrig. Es liegt insbesondere kein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vor. Nach dieser Norm ist der Gesetzgeber gehalten, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Verboten ist daher ein gleichheitswidriger BegÃ¼nstigungsausschluss, bei dem einem Personenkreis eine BegÃ¼nstigung gewÃ¤hrt wird, einem anderen diese aber vorenthalten bleibt. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÃen WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernisse reichen. Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls verletzt, wenn sich ein vernÃ¼nftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst einleuchtender Grund fÃ¼r die gesetzliche Differenzierung nicht finden lÃ¤sst, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen. Bei der PrÃ¼fung, ob eine Anspruchsnorm den begÃ¼nstigten Personenkreis vom nicht begÃ¼nstigten Personenkreis im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz abgrenzt, ist nicht maÃgeblich, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ãigste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit eingehalten hat (BVerfG Beschluss vom 07.07.2009 â 1 BvR 1164/07; zusammenfassend Urteil des Senats vom 17.09.2009 â L 7 AS 78/08). In diesem Zusammenhang kommt dem weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der sozialstaatlichen Ordnung Bedeutung zu, wonach dessen Entscheidungen anzuerkennen sind, solange seine ErwÃ¤gungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind (BSG Urteil vom 18.06.2020 â B 3 KR 6/19 R).

Die Abgrenzung der anspruchsberechtigten Personen erfolgt nicht â□□ wie die KlÃ¤gerin meint â□□ â□□zufÃ¤lligâ□□ und damit ohne sachlich rechtfertigenden Grund und evtl. ggfs. willkÃ¼rlich, sondern orientiert sich an dem Kriterium der ErwerbsfÃ¤higkeit von mindestens einem Haushaltsmitglied.

Die Orientierung des Anspruchs auf Kinderzuschlag an der ErwerbsfÃ¤higkeit ist konsequent, da der Kinderzuschlag â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ an die Stelle eines ansonsten gegeben Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gem. Â§ 19 Abs. 1 SGB II) treten soll, der ebenfalls die ErwerbsfÃ¤higkeit mindestens einer haushaltsangehÃ¶rigen Person voraussetzt (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB II). Mit dem Kinderzuschlag wollte der Gesetzgeber zudem einen Arbeitsanreiz durch gezielte FÃ¶rderung einkommensschwacher Familien schaffen (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 1 ff.). Dies wird namentlich deutlich durch die Regelungen des Â§ 6a Abs. 4 BKGG in der bis zum 30.06.2019 gF bzw. Â§ 6a Abs. 6 BKGG in der ab 01.07.2019 gF, der die Anrechnung von Erwerbseinkommen gegenÃ¼ber anderen Einkommensarten privilegiert. Da Leistungen nach dem SGB XII grundsÃ¤tzlich â□□ von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen â□□ nur Personen erhalten kÃ¶nnen, die nicht erwerbsfÃ¤hig sind (Â§ 21 Satz 1 SGB XII), liefe dieser FÃ¶rderungszweck des Kinderzuschlags ins Leere, wenn ihn auch allein nach dem SGB XII leistungsberechtigte Personen beanspruchen kÃ¶nnten.

Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, in AusschÃ¶pfung seines weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraums die Zuordnung zu einem Leistungssystem und LeistungsansprÃ¼che davon abhÃ¤ngig zu machen, ob eine Person erwerbsfÃ¤hig ist oder nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen, da sich die Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises seit der Neuformulierung von Â§ 6a Abs. 1 BKGG durch das StaFamG ab 01.01.2020 nicht mehr zwingend aus dem Gesetzeswortlaut ergibt und hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage noch nicht existiert.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024